Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **22 (1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schränkt, damit der Blick aufs Wasser vom Hinterland aus möglichst wenig gehemmt wird. Das ist nach unserm Begriff etwas zu viel Naturschutz; denn schliesslich ist ein stattliches Gebäude am See auch ein Schmuck der Landschaft. Sehr nützlich ist dagegen die Vorschrift, dass Einfriedigungen eine Höhe von 1,3 m nicht übersteigen dürfen. Wie es kommt, wenn die Hecken nach Belieben hoch gezogen werden, zeigt die geradezu skandalöse Absperrung der Aussicht bei Romanshorn.

Die thurgauische Kommission der Arbeitsgemeinschaft hat bei ihrer Regierung auch bereits eine Eingabe mit bestimmten Vorschlägen über den Schutz der Seewege eingereicht. Ausserdem wird von nahestehender Seite eine Aenderung der Vorschriften über die Flugjagd auf dem Untersee angestrebt. Dort herrschen nämlich Zustände, die nicht hinter dem viel gescholtenen Zugvogelmord der Italiener zurückstehen. Indessen ist es besser, von all diesen mühsamen Arbeiten noch nicht viel zu sagen; ist es getan, wird's auch zur Rede kommen. *Ernst Leisi.*

Literatur

E. Mumenthaler: *Die Baumalleen um Bern.* Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau. 1926.

Der Verschönerungsverein Bern hat diese sehr anziehende und mit zahlreichen, feinen photographischen Aufnahmen geschmückte Schrift seines verdienten Mitgliedes den Vereinsangehörigen gewidmet und in den Handel gebracht. Jeder Heimatschutzfreund, namentlich aber die vielen Verehrer unserer herrlichen alten Alleen um Bern herum, werden mit Freuden nach diesem hübschen Heft greifen, das sie über ihr geschichtliches Werden und ihre ästhetische Bedeutung für das Landschaftsbild belehrt. Der alten, boshaften Legende, als ob Meine Gnädigen Herren von Bern im XVIII. Jahrhundert die mächtigen Baumreihen nur um ihres Nutzzwecks für das Militär, als Holzreserven für Gewehrschäfte und Kanonen-Lafetten, angepflanzt hätten, wird der Garaus gemacht, obwohl es durchaus als richtig anerkannt wird, dass jene Vorfahren das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden wussten. Wenn schon neben den Alleestrecken grosser deutscher Städte (Hamburg 300 km, Köln und Dresden je 150 km Alleen) die 15 km Berns bescheiden anmuten, so hebt E. Mumenthaler doch mit Recht hervor, dass wohl nirgends so geschlossene alte, hochstämmige Alleen zu finden sind, wie längs der Ausfallstrassen Berns nach den grossen Nachbardörfern, — so recht, mit ihren schattigen Bogengängen, die ländliche Fortsetzung der steinernen Lauben in der Stadt. Sie sind alle um die Mitte und in der 2. Hälfte des Rokoko-Jahrhunderts entstanden und weisen noch heute, trotz mancher beklagenswerter Eingriffe der Neuzeit, die stattliche Zahl von über 3100 mächtigen Baumriesen auf, vorwiegend Ahorn, Esche, Linde und Ulme, und säumen die breiten Strassen fast überall noch zu beiden Seiten. Das macht denn auch die Sonntagsspaziergänge um Bern so schattig und reizvoll und drückt seiner landschaftlichen Umgebung so recht das Cachet auf, genussreich für Wanderer und Fahrer. Mumenthaler bringt einige sehr beherzigenswerte Anregungen, indem er die gefährdeten Alleen in das staatliche Verzeichnis der Naturdenkmäler aufzunehmen befürwortet, ihre Weiterführung über baumlose Strassenstrecken bis in entferntere Dörfer empfiehlt und vor allem eine kräftige Lanze bricht für die Pflanzung schöner Nussbäume. Der Heimatschutzartikel im bernischen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (Art. 83) bietet dafür eine gute rechtliche Grundlage, und dass auch die Stadtbehörden von Bern, dessen Bewohner wissen und eifersüchtig das hüten, was sie an ihren Alleen besitzen, ihre Aufgabe richtig verstehen, beweist die heimatschutzfreundliche Bestimmung der städtischen Bauordnung von 1908: «Der Bestand der öffentlichen Alleen oder sonstigen zu öffentlichen Anlagen gehörenden Pflanzungen darf durch keine auf Privateigentum vorgenommenen Handlungen gefährdet werden. Insbesondere ... dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, durch welche der Bestand oder das Wachstum der Bäume Schaden erleiden könnten» usw. Freilich hat die Gestattung von Bauten zu nahe bei einzelnen Alleen diese sehr beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhange mag es die Mitglieder der schweiz. Vereinigung für Heimatschutz auch lebhaft interessieren, dass die interessante Lichtbildersammlung des Verfassers, Herrn E. Mumenthaler, mit typischen Aufnahmen der schönsten Bäume der Schweiz, kürzlich in den Besitz der Heimatschutzlichtbilderstelle gelangt ist. Die besprochene Broschüre wird jedem Baumfreund eine willkommene Gabe sein. *A. R.*

REDAKTION Dr. JULES COULIN, BASEL, BLUMENRAIN 24